



## Inhalt:

Morgen: 26. Erfurter Sportgala

### Amtlicher Teil

#### Seite 3 bis 10

- > Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 1. Februar 2017
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
  - 2. Änderung der Baumschutzsatzung
  - 2. Änderung der Gebührensatzung Stadtarchiv
  - Satzung Aufwandsentschädigung bei Wahlen
- > Flurbereinigungsverfahren Schloßvippach
- > Umlegungsverfahren; Liegenschaftsvermessung

### Nichtamtlicher Teil

#### Seite 2

- > „Luther in Erfurt“

#### Seite 11 bis 12

- > Ausschreibungen: Stellenangebote, Bauleistungen, Immobilien, Krämerbrückenfest

#### Seite 13 bis 16

- > Forschergeist löst Geschichtsrätsel
- > Kulturgeschehen und Angebote in Erfurt
- > 111-Euro-Angebot für Ihre Gäste
- > Steigerwald Fan Kids



Rückblick auf den Sport in Erfurt 2016: Julian Reus zum Fotoshooting für die Deutschen Leichtathletikmeisterschaften 2017 in Erfurt, Empfang unserer Rio-Teilnehmer im Rathaus, die Deutschen Straßenradsporthleisterschaften, der Abschluss des Kunstrasenprojektes, das neue Steigerwaldstadion.

## Road to London: Deutsche Leichtathletikstars über Erfurt zur WM

Auf dem Weg zu den Weltmeisterschaften in London (5. bis 13. August) machen Deutschlands beste Leichtathleten am 8. und 9. Juli bei der Deutschen Meisterschaft (DM) in Erfurt Halt. Auch 2017 dienen sie als finale Qualifikation für die WM-Teilnahme. Im Steigerwaldstadion entscheidet sich, wer in London gegen die internationale Konkurrenz antreten darf.

Im Speerwurf wird Olympiasieger Thomas Röhler (LC Jena) von seinen starken Team-Kollegen gefordert. Im Diskuswerfen kommt es erneut zum Brüder-Duell: Christoph Harting betritt als amtierender Olympiasieger den Ring, Robert Harting (beide SCC Berlin) als dessen Herausforderer. Für attraktive Wettkämpfe sorgen auch die schnellen Sprinterinnen um Shooting-Star Gina Lückenkemper (LG Olympia Dortmund). Lokalmatador Julian Reus peilt bei seinem Heimspiel in Erfurt womöglich den nächsten 100-Meter-Rekord an. Die Zuschauer können sich auf spannende Entscheidungen freuen. Informationen und Tickets unter:

➔ [www.leichtathletik.de/termine/top-events/dm-2017-erfurt/](http://www.leichtathletik.de/termine/top-events/dm-2017-erfurt/)

## Erfurt ehrt erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler

Nach der Auszeichnung im Rathaus folgt die Gala im Kaisersaal

Manche Dinge ändern sich - manche bleiben! Mit der Erfurter Sportgala ehrt die Landeshauptstadt Erfurt seit 1991 ihre erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler. Die Jubiläumsgala im vergangenen Jahr ging mit zwei Neuerungen einher. Vom Jahresende wurde sie auf den Jahresanfang verlegt. Statt in die Thüringenhalle wird nunmehr in den Kaisersaal geladen. Geblieben ist jedoch der Anlass: Rückschau halten auf das zurückliegende Sportjahr, Dank und Anerkennung aussprechen für die Aktiven, ihre Trainer und Betreuer.

Das Jahr 2016 war geprägt von den Spielen der XXXI. Olympiade in Rio de Janeiro und den Paralympics, zudem hat die Fußball-Europameisterschaft wieder Millionen von Fans vor den Fernsehgeräten und beim Public Viewing vereint. „Auch in Erfurt konnten wir uns über gleichsam hochkarätig besetzte wie hervorragend organisierte Events freuen. Bestens in Erinnerung sind mir die Deutschen Straßenradsporthleisterschaften, die Thüringenrundfahrt der Frauen oder auch die Steherrennen im Andreasried, die sich stets großen Besucherzuspruchs erfreuen“, blickt Oberbürgermeister Andreas Bausewein auf die sportlichen Höhepunkte in der Lan-

deshauptstadt zurück.

Morgen trifft sich nun die Spitze des Erfurter Sports – am Vormittag im Festsaal des Erfurter Rathauses, um vom OB und der Vorsitzenden des Stadtsportbundes, Birgit Pelke, geehrt zu werden und sich in das Ehrenbuch des Erfurter Sports einzutragen. Gemeinsam stehen sie für eine stolze Bilanz: Gold und Bronze gab es bei Olympia in Rio de Janeiro. Bei Weltmeisterschaften errangen unserer Sportler sechs Gold- und vier Bronzemedailien. Von Europameisterschaften kamen sie mit einem Titel, zwei zweiten und sechs dritten Plätzen zurück. Zudem kommen 110 deutsche Meisterinnen und Meister aus der Thüringer Landeshauptstadt.

„Unsere Sportler haben Erfurt wiederum glanzvoll vertreten. Das ist beste Werbung für unsere Stadt, die weder in Gold noch in Geld aufzurechnen ist“, so Andreas Bausewein weiter.

Der Abend im Kaisersaal steht dann ganz im Zeichen von Freude und Feiern. Spannung dürfte aber dennoch aufkommen, schließlich wurden auch in diesem Jahr die Sportler des Jahres gewählt und werden im Laufe des Sportgala-Abends bekanntgegeben.

# Kulturgeschichte des evangelischen Pfarrhauses

«Luther in Erfurt» (2) beleuchtet das Zentrum des Protestantismus

Das evangelische Pfarrhaus als Lebensform ist seit Jahrhunderten Projektionsfläche gesellschaftlicher und familiärer Ideale wie Identität stiftendes Zentrum des Protestantismus. In mehreren Kapiteln umreißt die Ausstellung in der Michaeliskirche in der Allerheiligenstraße das Pfarrhaus als Lebensraum, seinen Ursprung, Entwicklung und seine Bedeutung. Schließlich beleuchtet die Schau das Verhältnis des Pfarrhauses zur Politik im 20. Jahrhundert. Ergänzt wurde die Exposition durch Archivalien und Objekte aus dem Stadtarchiv Erfurt und dem Stadtmuseum. Die Ausstellung, ein Kooperationsprojekt der Geschichtsmuseen mit dem Evangelischen Kirchenkreis Erfurt, zeigt noch bis zum 14.02.17 montags bis samstags 11 bis 16 Uhr den bedeutenden Erinnerungsort deutscher wie europäischer Geschichte und dessen komplexe Realitäten.

Zur Konzert-Finissage am 12.02.17 um 16:30 Uhr lassen zwei Stars der internationalen Musikszene, Klaus Mertens (Stimme) und Franz Danksagmüller (Orgel und Live-Elektronik), das Kirchenschiff mit Martin Luthers inszenierten Texten erfüllen. „Martin Luther - Sermones Symphoniaci“ sind musikalische Predigten, die einen eindrucksvollen Zusammenklang von Stimme, Orgel und Live-Elektronik vereinen. Die einzelnen Abschnitte führen durch das Kirchenjahr und behandeln verschiedene Kapitel des Katechismus. Einen weiteren Teil des Programms nehmen die „Kleinen geistlichen Konzerte“ von Heinrich Schütz ein.

Klaus Mertens ist ein „exzellenter Meister seines Fachs“ (M. Harras): Seit fast vier Jahrzehnten wird der Bass-Bariton von der Kritik in Konzerten und nahezu 200 CD-Einspielungen als „überirdisch strahlend“ (klassik.com), „wunderbar schlank, klar deklamierend“ (mdr Figaro) und „unverändert frisch und ungemein homogen“ (klassik.com) für seine Interpretationen von Alter Musik bis zur Avantgarde gefeiert.

Franz Danksagmüller zählt durch seine innovativen Projekte, seine Kompositionen, überragenden Orgelimpromvisationen und seine Live-Elektronik Performances zu den kreativsten Köpfen der internationalen Konzertszene. Als Organist und Performer ist er in Europa, den USA und in Asien tätig und arbeitete mit dem Dirigenten Ton Koopman, Sir Simon Rattle, Michael Schönwandt, Filmemachern und Schauspielern zusammen. Die Erfurter Geschichtsmuseen nehmen das Jubiläum



Taufvisite im evangelischen Pfarrhaus, Johann Baptist Pflug, 1828  
Bild: © Staatsgalerie Stuttgart

2017 zum Anlass, die herausragende Bedeutung der Reformation in Ausstellungen, wie der Schau „Barfuß ins Himmelreich. Martin Luther und die Bettelorden in Erfurt“ oder „Unter uns Pastorentöchtern“ zu feiern.

➔ [www.erfurt.de/ef124628](http://www.erfurt.de/ef124628)

„Luther – News“ gibt es als RSS-Feed unter

➔ [www.erfurt.de/ef107430](http://www.erfurt.de/ef107430)

➔ [www.freundeskreis-michaelis.de](http://www.freundeskreis-michaelis.de)



Die Pfarrerskinder, Johann Peter Hasenclever, um 1847  
Foto: © Stiftung Sammlung Volmer, Wuppertal ■

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzelexemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzelexemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

## Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

## Neue Öffnungszeiten im Bürgeramt (ab 01.01.2017) Bürgermeister-Wagner-Straße 1

### Einwohner- und Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung

Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag 09:00 – 12:30 Uhr  
Dienstag und Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr  
Geschlossen am 15. April und 3. Juni 2017.

### Fahrerlaubnisangelegenheiten, Bußgeldstelle, Fundbüro, Gewerbe/Sondernutzungen, Ordnungsangelegenheiten, Versammlungen/Veranstaltungen, Waffen, Jagd und Fischerei, Standesamt/ Urkundenstelle, Ausländerbehörde

Montag 09:00 – 12:30 Uhr (Urkundenstelle geschlossen)  
Dienstag 09:00 – 12:30 Uhr u. 14:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch, Samstag geschlossen  
Donnerstag 09:00 – 12:30 Uhr u. 14:00 – 16:00 Uhr (Ausländerbehörde 09:00 – 12:30 Uhr)  
Freitag 09:00 – 12:30 Uhr

## Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:  
Montag, Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6024

Fax: 655-6029, E-Mail: [buergerservice-bau@erfurt.de](mailto:buergerservice-bau@erfurt.de)

## Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:  
Montag, Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: [bauinfo@erfurt.de](mailto:bauinfo@erfurt.de)

## Informationen zur Stadtratssitzung

### 1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter [buergerinfo.erfurt.de](http://buergerinfo.erfurt.de) eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

### 2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

### 3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Zeitungsgruppe Thüringen übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ [www.erfurt.de/stadtrat](http://www.erfurt.de/stadtrat)

## Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,  
Monika Hetterich, Inga Hettstedt, Sabine Mönch  
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt  
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129  
Druck: Druckzentrum Erfurt  
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

# Amtlicher Teil

## Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates

am 01.02.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Raum 225, Ratssitzungssaal, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt<sup>1</sup>

### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Änderungen zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde (Anfragen nach § 10 GeschO)
4. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 16.11.2016
5. Aktuelle Stunde
6. Beantwortung von Anfragen (§ 9 Abs. 2 GeschO)
7. Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen
8. Entscheidungsvorlagen
- 8.1. Südliche Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße / Arndtstraße – Sachstandsbericht und Empfehlung zu weiteren Planungsschritten  
Drucksachen-Nr. 0468/16, Einr.: Oberbürgermeister
- 8.2. Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung eines städtischen Grundstückes, Haageweg  
Drucksachen-Nr. 0623/16, Einr.: Oberbürgermeister
- 8.3. Vorhabenliste „Neue Erfurter Bürgerbeteiligungskultur“  
Drucksachen-Nr. 0931/16, Einr.: Oberbürgermeister
- 8.4. Vorstellung der Varianten in einer öffentlichen Bürgerversammlung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens URB638 „Technologie- und Gewerbebepark nördlich der Straße Am Herrenberg“  
Drucksachen-Nr. 1043/16, Einr.: Oberbürgermeister
- 8.5. Maßnahmenpaket zur Erreichung der Erfurter Klimaschutzziele  
Drucksachen-Nr. 1616/16, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 8.6. Wirtschaftsplan 2017 der KoWo – Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt  
Drucksachen-Nr. 1714/16, Einr.: Oberbürgermeister

- 8.7. Wirtschaftsplan 2017 der Kaisersaal Erfurt GmbH  
Drucksachen-Nr. 1715/16, Einr.: Oberbürgermeister
- 8.8. Anpassung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für Rasengräber  
Drucksachen-Nr. 1785/16, Einr.: Fraktion CDU
- 8.9. Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungssatzung)  
Drucksachen-Nr. 1910/16, Einr.: Oberbürgermeister
- 8.10. Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungsgebührensatzung)  
Drucksachen-Nr. 1911/16, Einr.: Oberbürgermeister
- 8.11. Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“, 1. Änderung – Billigung Entwurf und öffentliche Auslegung  
Drucksachen-Nr. 1930/16, Einr.: Oberbürgermeister
- 8.12. Rechtliche Konsequenzen durch Bauverzögerungen und Baumängeln bei der Multifunktionsarena  
Drucksachen-Nr. 1938/16, Einr.: Fraktion CDU
- 8.13. „Bündnis bezahlbares Wohnen Erfurt“ gründen  
Drucksachen-Nr. 1945/16, Einr.: Fraktion SPD
- 8.14. Errichtung der Thüringer Gemeinschaftsschule Erfurt-Hochheim (TGS 6)  
Drucksachen-Nr. 2428/16, Einr.: Ortsteilbürgermeister Hochheim
- 8.15. Bundesmittel für die Defensionskaserne  
Drucksachen-Nr. 2429/16, Einr.: Fraktion CDU
- 8.16. Satzung zur Beteiligung junger Menschen in Erfurt  
Drucksachen-Nr. 2487/16, Einr.: Fraktion SPD, Fraktion CDU, Fraktion DIE LINKE., Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN
- 8.17. Kündigung des „Vertrages über die Durchführung

und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt“

Drucksachen-Nr. 2726/16, Einr.: Oberbürgermeister

- 8.18. 1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt vom 02. August 2012  
Drucksachen-Nr. 2749/16, Einr.: Oberbürgermeister

- 8.19. Änderung sachkundiger Bürger

Drucksachen-Nr. 0028/17, Einr.: Fraktion DIE LINKE.

- 8.20. Wohnungspolitik in Erfurt neu ausrichten

Drucksachen-Nr. 0061/17, Einr.: Fraktion SPD, Fraktion DIE LINKE., Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- 8.21. Reduzierung von Planungskosten durch Typenbau beim Schulneubau

Drucksachen-Nr. 0141/17, Einr.: Fraktion CDU

- 8.22. Laufzeit Photovoltaikanlage am Standort Volkenrodaer Weg

Drucksachen-Nr. 0168/17, Einr.: Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN

- 8.23. Bezahlbares Wohnen für Erfurt

Drucksachen-Nr. 0178/17, Einr.: Fraktion CDU, Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN

9. Informationen

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

<sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, dass die Sitzung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a) der Geschäftsordnung am Sitzungsfolgetag um 17 Uhr fortgesetzt wird. ■

### 2. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung) vom 09.12.2016

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) sowie § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2015 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 16.11.2016. (Drucksache-Nr. 1276/16) nachfolgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes

des im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung) beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Tier- und Pflanzenwelt“ durch die Worte „von Tieren und Pflanzen“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
(3) Der Baumbestand und Baumstandorte sind zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren, weil Baumbeschädigungen oder -verluste nur unzureichend ausgeglichen werden können.
3. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird neu eingefügt:  
4. stammbildende Gehölze ohne begrenzten Stammumfang, wenn diese durch eine Behörde festgesetzt wurden, Ersatzpflanzungen im Sinne des § 7 dieser Satzung sind oder aufgrund der Fest-

setzungen eines Bebauungsplanes gepflanzt wurden oder zu erhalten sind.

Die Festsetzungen in den Ziffern 1 bis 4 erfolgen aufgrund der besonderen Funktion der Bäume in der von Bäumen ausgeräumten, dicht besiedelten Stadtlandschaft und ihres wesentlichen Beitrages für das örtliche Klima und Landschaftsbild der Stadt Erfurt.

5. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

6. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(3) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume. Dazu zählen jedoch nicht Walnuss, Esskastanie, Zier- und Wildobst und in Bebauungs- bzw. Grünordnungsplänen zur Erhaltung festgesetzte oder zu pflanzende Obstbäume sowie Obstbäume, die als Ersatz für nach dieser Satzung gefällte Nadelbäume gepflanzt wurden. Diese zählen weiter als geschützte Bäume nach dieser

(Fortsetzung von Seite 3)

- Satzung;
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
  3. Bäume auf Dachgärten,
  4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 (GVBl. 465, 562) in der jeweils geltenden gültigen Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
  5. Bäume im Sinne des Thüringer Waldgesetzes vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils gültigen Fassung sowie
  6. Bäume, die auf Brachflächen des Brachflächenkatasters der Stadt Erfurt gepflanzt werden, deren Pflanzung vorher dem Umwelt- und Naturschutzamt angezeigt wurde und dieses nicht innerhalb eines Monats widersprochen hat.
7. § 3 Abs. 5 wird als § 3 Abs. 4 weitergeführt.
  8. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Maßgeblich hierbei sind z.B. die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege) sowie der neueste Stand der Regeln der Technik. Zu den Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
  9. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - (2) Die Landeshauptstadt Erfurt kann zur Erhaltung der Bäume anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen
      1. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen,
      2. auf seine Kosten durchführt oder
      3. duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten sind und diese von der Stadt in Auftrag gegeben werden.
 Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Dabei sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) einzuhalten.
  10. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Eine wesentliche Veränderung liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern sowie das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen.
  11. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 Die Ziffern 3 und 8 gelten nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ent-

sprechend der DIN 18920 und RAS-LP 4 ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

12. Als § 5 Abs. 3 und 4 werden neu eingefügt:
  - (3) Nicht unter die verbotenen Handlungen fallen:
    - (a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung nach § 4, außer Sondermaßnahmen gem. ZTV Baumpflege,
    - (b) Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden.
  - (4) Von den Verboten ausgenommen sind ebenfalls unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Sie sind der Stadt Erfurt (Umwelt- und Naturschutzamt) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Tatbestand der unmittelbar drohenden Gefahr ist nachzuweisen und zu dokumentieren. Die mitgeteilten Maßnahmen sind zu überprüfen. Dabei ist über eine Ersatzpflanzung nach § 7 zu entscheiden.
13. § 5 Abs. 3 wird als § 5 Abs. 5 weitergeführt.
14. Die Überschrift des § 6 wird wie folgt gefasst: § 6 Ausnahmen
15. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Ausnahme kann auch aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls zugelassen werden.
16. § 6 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
17. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - (1) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, grundsätzlich einheimische und außerdem standortgerechte, klimastabile und nichtinvasive Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Beträgt der Stammumfang 30 - 100 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeden weiteren angefangenen 100 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art mit einem Mindestumfang von 12/14 cm zu pflanzen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Für Nadelbäume können darüber hinaus auch Obstbäume als Ersatz, mit einem Mindestkronenansatz bei 1,80 m (Hochstamm) und einem Mindeststammumfang von 12/14 cm gepflanzt werden. Bei geringeren Obstbaumstammumfängen (8/10 oder 10/12 cm) verdreifacht oder verdoppelt sich die Anzahl der notwendigen Ersatzpflanzungen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.
18. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich,

so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume auf der Grundlage aktueller durchschnittlicher Baumschulkatalogpreise, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Erfurt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Landeshauptstadt Erfurt, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

19. § 7 Abs. 4 wird neu eingefügt:
  - (4) Zur Unterscheidung der als Ersatz gepflanzten Obstbäume gem. § 7 Abs. 1 oder der durch Festsetzung in Bebauungs- bzw. Grünordnungsplänen zur Erhaltung festgesetzten oder zu pflanzenden Obstbäume gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 als geschützte Obstbäume von nicht geschützten Obstbäumen, wird ein öffentlich einsehbares Kataster der geschützten Obstbäume erstellt.
20. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - (1) Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, derartige Eingriffe vornehmen lässt oder als Eigentümer duldet, ist auf Verlangen der Stadt Erfurt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen von standortgerechten Bäumen mit Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
21. § 9 wird wie folgt neu gefasst:
 § 9 Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen
  - (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei der Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf dem Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden. Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden fachlich durch eine Baumkommission, die der Oberbürgermeister beruft, bewertet.
  - (2) Ist eine Baumfällung im Rahmen eines Bauvorhabens notwendig oder wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan gem. Thüringer Bauvorlagenverordnung Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend darzustellen und der Fällgrund ausführlich zu begründen.
  - (3) Im Baugenehmigungsverfahren ist der Antragsteller auf die Bestimmungen der Baumschutzsatzung hinzuweisen.
  - (4) Ausnahmeanträge für Abgrabungen oder Aufschüttungen an Bäumen bzw. in deren Schutzbereich (Kronentraufe plus 1,50 m) müssen im Lageplan

(Fortsetzung von Seite 4)

auch Angaben zur Baustelleneinrichtung enthalten. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.  
(5) Die erteilten Bescheide sind gebührenpflichtig.

22. § 10 Abs 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. den Verpflichtungen und den Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 09.12.2016

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.12.2016 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

**2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt**

Aufgrund der § 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), i.d.F.d. Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 16.11.2016 (Beschluss-Nr. 1463/16) folgende Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt beschlossen:“

**Artikel 1 Änderungen**

1.

**§ 3 Gebührenfreiheit erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben
  - (a) für die Bereitstellung oder Vorführung von Archivgut nach 1.1 bei Forschungen, die wissenschaftlichen oder orts- und heimatgeschichtlichen Zwecken dienen,
  - (b) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

(2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben

werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

- (3) Für die Leistungen nach 1 und 4.1 des Gebührenverzeichnisses entrichten:
  1. Schüler und Studenten (gültiger Schüler- bzw. Studentenausweis),
  2. Auszubildende (Ausbildungsvertrag),
  3. Bürger, die im Besitz des Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung sind, jeweils die halbe Gebühr.

(4) Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung von Auslagen.

2. Die Anlage zur Gebührensatzung Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs Erfurt erhält folgende Fassung:

Tarifstelle	Satzungen/Rechtsverordnungen Gebührenstellen	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Preis in EURO
	<b>Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt</b>		
<b>1</b>	<b>Benutzung von Archivgut</b>		
1.1	Vorlage von Archivalien in den Räumen des Stadtarchivs		
1.1.1		je angefangener Tag	6,00
1.1.2	pro Woche	15,00	
1.1.3	pro Monat	40,00	
1.1.4	pro Jahr	110,00	
1.2	Zuschlag zu Nr. 1.1 für die Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordert (Karten, Plakate, Bilder, Tonträger, Filme) in den Räumen des Stadtarchivs	je Tag	3,50
<b>2</b>	<b>Beratungen, schriftliche Auskünfte, Ermittlung von Archivgut, auch Anfertigen von Abschriften, Auszügen, Übertragungen und Übersetzungen</b>		
2.1	Beratungen und schriftliche Auskünfte einschließlich der dafür notwendigen Recherchen Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn die Recherche nicht zum gewünschten Ergebnis führt.		
2.1.1		pro halbe Stunde	20,00
2.1.2		pro angefangene Viertelstunde	10,00
2.2	Ermittlung und Vorbereitung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Recherchen für die Anfertigung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke		
2.2.1		pro halbe Stunde	20,00
2.2.2		pro angefangene Viertelstunde	10,00
2.3	Anfertigen von Abschriften, Auszügen, Übertragungen und Übersetzungen aus schwer lesbarem oder fremdsprachigem Archivgut einschließlich der dafür notwendigen Recherchen	pro halbe Stunde	20,00
2.3.1		pro halbe Stunde	20,00
2.3.2		pro angefangene Viertelstunde	10,00
2.4	Anfertigen von Kopien, Abschriften usw. aus Geburtsregistern, Eheregistern, Sterberegistern und Zeugnissen (Bei Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, von Auszügen und von Reproduktionen aus Archivgut mit der Vorlage erfolgt mit Ausnahme der Leistungen nach Tarifstelle 2.4 die Kostenberechnung nach der „Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung“ – VwKostSEF –)		
2.4.1	beglaubigt	je Reproduktionseinheit	10,50
2.4.2	unbeglaubigt	je Reproduktionseinheit	7,50
<b>3</b>	<b>Anfertigung, Bereitstellung und Übermittlung von digitalen Reproduktionen</b> Über die Anfertigung von Reproduktionen aus Archivgut und über die Auswahl des Reproduktionsverfahrens entscheidet das Stadtarchiv in Abhängigkeit des Alters und des Erhaltungszustands der Archivalien.		

(Fortsetzung von Seite 5)

Tarifstelle	Satzungen/Rechtsverordnungen Gebührenstellen	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Preis in EURO
3.1	Fotografische Arbeiten, Scannen von Archivgut		
3.1.1	Digitalaufnahmen oder Scans in einfacher Lese-/Bildqualität (Gebrauchsdigitalisat, 100 dpi) von einfachen Vorlagen bis zum Format DIN A3 (außer Urkunden, gefaltete Pläne u.a.); Digitalisate vom Mikrofilm	je Reproduktionseinheit	1,50
3.1.2	Digitalaufnahmen oder Scans in hochwertiger Druckqualität bis zum Format DIN A3 (Standardauflösung 300dpi, höhere Auflösung nach Vereinbarung)	je Reproduktionseinheit	5,00
3.1.3	Digitalaufnahmen von Vorlagen, die besonderen Zeitaufwand erfordern (Urkunden mit Siegeln, gefaltetes Archivgut u.a.) bzw. eine digitale Bildbearbeitung notwendig machen, werden zusätzlich nach dem erforderlichen Zeitaufwand berechnet	siehe 2.2	
3.1.4	Reproduktionen von Film- und Tonaufnahmen werden nach dem erforderlichen Zeitaufwand berechnet	siehe 2.2	
3.1.5	Herstellung von fotografischen Aufnahmen außer Haus je Aufnahme (ohne Vergrößerung) wird nach dem erforderlichen Zeitaufwand berechnet	siehe 2.2	
3.2	Bereitstellen von vorhandenen Digitalisaten aus Datenbanken	je Reproduktionseinheit nach Format der Vorlage	
		bis DIN A3	2,50
		größer als DIN A3	10,00
3.3	Speichern, Brennen des Reproduktionsauftrags auf Datenträger, inklusive Materialkosten oder Übermittlung der Datei über E-Mail oder einen anderen Datentransferservice ohne besonderen Zeitaufwand	je Reproduktionsauftrag	2,50
4	Kopien und Ausdrücke		
4.1	auf Normalpapier		
4.1.1	bis zum Format DIN A4 s/w	je Reproduktionseinheit	0,60
4.1.2	bis zum Format DIN A4 farbig	je Reproduktionseinheit	2,40
4.1.3	bis zum Format DIN A3 s/w	je Reproduktionseinheit	1,20
4.1.4	bis zum Format DIN A3 farbig	je Reproduktionseinheit	4,80
4.1.5	bei größeren Formaten (außer Haus)	nach Größe und Aufwand	
4.2	auf Fotopapier in Fotoqualität		
4.2.1	bis zum Format DIN A4 (bis 18x24cm)	je Reproduktionseinheit	8,00
4.2.2	bis zum Format DIN A3 (bis 30x40cm)	je Reproduktionseinheit	15,00
5	Veröffentlichung von Reproduktionen zur gewerblichen Verwertung		
5.1	Wiedergabe in Druck- und elektronischen Speichermedien		
5.1.1	bis 1.000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	11,00
5.1.2	über 1.000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	37,00
5.2	Wiedergabe in Film, Fernseh- und Hörfunkproduktionen		
5.2.1	Reproduktionen	je Reproduktionseinheit	11,00
5.2.2	Filmausschnitte	je angefangene halbe Minute oder pro Bild oder pro Blatt	20,00
5.2.3	Aufwandsentschädigung für die Vorbereitung und die Betreuung von Film, Fernseh- und Hörfunkproduktionen in den Räumen des Stadtarchivs	siehe 2.2	
5.3	Wiedergabe in Online-Medien (Auflösung maximal 80 dpi bzw. 200 x 300 Pixel)	je Reproduktionseinheit	11,00
5.4	Wiedergabe zu Ausstellungs- und anderen Repräsentationszwecken	je Reproduktionseinheit	11,00
6	Besondere Leistungen		
	Für andere, in der Satzung nicht erfasste zusätzliche Leistungen kann das Archiv eine dem Aufwand entsprechende Gebühr erheben	nach vertraglicher Vereinbarung	
7	Auslagen Nach der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)		

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 09.12.2016

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.12.2016 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

### **SATZUNG ÜBER DIE AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom 14.12.2016**

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 181), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 16.11.2016 (Drucksache-Nr. 1888/16) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahl (Oberbürgermeisterwahl, Ortsteil-

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

bürgermeisterwahl oder Stadtratsmitgliedwahl) sowie bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

(2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Erfurt. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane.

**§ 2 Auslagenersatz**

Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen.

**§ 3 Entschädigung**

(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelung, mindestens aber in Höhe von 15,00 EUR, gezahlt.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von  
 a) Bürgerinnen/Bürger  
 • 40,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes  
 • 20,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)

b) Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt  
 • 20,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes  
 • 10,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)

Zusätzlich wird Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen oder bei Beamten gesetzlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt. Ist der Wahltag ein Feiertag oder liegen zwischen dem Wahltag und dem Feiertag nicht mehr als zwei Tage, wird der Freizeitausgleich verdoppelt.

Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt können auf Antrag als Bürgerin/Bürger eingesetzt und gemäß § 3 (2) a) entschädigt werden. Der Antrag ist bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.

c) Zuschläge  
 • 15,00 EUR für die Tätigkeit des Wahlvorstehers  
 • 10,00 EUR für das Abholen der Wahlunterlagen, falls diese nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes ausgegeben werden  
 • 10,00 EUR für das Abgeben der Wahlunterlagen, falls dies nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes erfolgt

(3) Ehrenamtlich tätigen Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR gewährt.

(4) Bürger, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom 29. Mai 2002 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 14.12.2016

Landeshauptstadt Erfurt  
 Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
 A. Bausewein  
 Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.12.2016 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 2411/16  
 der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2016

**Feststellung der Jahresrechnung 2014**

**Genauere Fassung:**

Die Jahresrechnung 2014 wird auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) festgestellt.

gez. A. Bausewein  
 Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 2412/16  
 der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2016

**Entlastung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin sowie der hauptamtlichen Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2014**

**Genauere Fassung:**

Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin und die hauptamtlichen Beigeordneten werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2014 auf Grundlage des Schlussberichts entlastet.

gez. A. Bausewein  
 Oberbürgermeister

**Hinweis:**

**Öffentliche Auslegung der festgestellten Jahresrechnung 2014 mit ihren Anlagen, des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2014 sowie über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014**

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO liegen die festgestellte Jahresrechnung 2014 mit ihren Anlagen, der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2014 sowie über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014

**ab Montag, dem 30. Januar 2017 bis Montag, dem 20. Februar 2017**

in der Stadtverwaltung Erfurt, Rechnungsprüfungsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, Zimmer 214, zu den Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr, sowie am Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr öffentlich aus und werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2015 im Rechnungsprüfungsamt zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. ■

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 2540/16  
 der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport vom 11.01.2017

**Eintragung 2016 in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“**

**Genauere Fassung:**

Die Eintragung der in der Anlage 1 aufgeführten Sportlerinnen und Sportler, die 2016 erfolgreich an einer Deutschen Meisterschaft, Europa-, Weltmeisterschaft und/oder Olympia teilgenommen haben, wird beschlossen.

\*\*\*

**Hinweis:**

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 2547/16

der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport vom 11.01.2017

**„Förderpreis der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen“ (Sportförderpreis) 2016****Genauere Fassung:**

Die Vergabe des Förderpreises der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen im Jahr 2016 erfolgt an:

1. ESV Lokomotive Erfurt 1927 e. V. in Höhe von 500,00 Euro
2. Möbisburger SV e. V. in Höhe von 500,00 Euro. ■

**Umlungsausschuss**

Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Löberstraße 34

99096 Erfurt

**BEKANNTMACHUNG****der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung vom 08.12.2016 im Umlegungsgebiet VUV 6/10 „Langer Graben, Abschnitt IV“ gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 08.12.2016 für die Grundstücke im neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1, 5 und 6 ist am 16.01.2017 bestandskräftig geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit dem Beschluss zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 ThürUaVO der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift oder per Mail an [Stadtverwaltung@erfurt.de](mailto:Stadtverwaltung@erfurt.de) zu erheben.

Erfurt, den 20.01.2017

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlungsausschusses ■

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG****der Offenlegung des Ergebnisses einer Liegenschaftsvermessung**

In der Gemeinde **Erfurt, Gemarkung Schmira, Flur 1, Flurstück 190/1** wurde eine Flurstückszerlegung und Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 16 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S.574) in seiner aktuellen Fassung durchgeführt.

Betroffen davon sind auch die **Nachbarflurstücke 487/190, 190/14 und 190/13** in der gleichen Flur.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazu-gehörige Skizze können von den Beteiligten

**vom 3. Februar bis 3. März 2017**

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 13:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Stephan Fleischer, Löberstraße 36, 99096 Erfurt eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Stephan Fleischer, Löberstraße 36, 99096 Erfurt, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Erfurt, den 19.01.2017

gez. *Stephan Fleischer Dipl.-Ing. (FH)**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur* ■

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, den 19.01.2017  
Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

**Az.: 03.1-3-0325, Flurbereinigung Schloßvippach****Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG**

1. Im Flurbereinigungsverfahren Schloßvippach, Landkreis Sömmerda, wird die Ausführung des durch Nachtrag I und II geänderten Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), angeordnet.

2. Mit dem **01.03.2017** tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit diesem Zeitpunkt.
3. Anträge, die Ansprüche nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha zu stellen.
4. Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist angeordnet.
5. Ein Abdruck dieser Ausführungsanordnung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang von Besitz und Nutzung regeln, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ in Schloßvippach, in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ in Großrudestedt, in der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda in Kölleda in der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück in Kindelbrück, in der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt in Straußfurt, in der Stadtverwaltung Sömmerda in der Stadtverwaltung Weißensee und im **Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)** zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

**Gründe:**

Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekannt gegeben. Den in den Anhörungsterminen bzw. innerhalb der Frist von zwei Wochen nach diesen Terminen erhobenen Widersprüchen wurden abgeholfen. Damit wurde der Flurbereinigungsplan unanfechtbar, so dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit dieser Anordnung tritt die Abfindung jedes Beteiligten in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Berechtigten werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.

Damit enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung „In den Krautlachen“ vom 03.11.2015. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen. Neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam. Eine nachträgliche Änderung des Flurbereinigungsplanes wirkt auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.

Zu der unter Nr. 3 angeführten Fristwahrung wird folgendes festgestellt:

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG).

Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheb-

(Fortsetzung von Seite 8)

lich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden Pachtjahres aufzulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet nur die Flurbereinigungsbehörde.

**Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches würde Belastungen und andere Verfügungen über die neuen Grundstücke verhindern. Daraus würden den Beteiligten voraussichtlich erhebliche wirtschaftliche Nachteile erwachsen.

Mit Rücksicht darauf, dass der Allgemeinheit im Hinblick auf die in das Flurbereinigungsverfahren investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist und durch den Erlass der Ausführungsanordnung eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung herbeigeführt wird, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez.  
Mathias Geßner  
Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, den 19.01.2017  
Gotha  
Hans-C.-Wirz-Str. 2  
99867 Gotha  
Az.: 03.1-3-0325

**Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren Schloßvippach**

Die folgenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört worden ist, werden vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha (Flurbereinigungsbehörde) er-

lassen. Sie regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des **Besitzes und der Nutzung** der neuen Grundstücke gemäß § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835).

Die Überleitungsbestimmungen gelten für die Beteiligten in Verbindung mit der jeweiligen Anordnung, die die Überleitung in den neuen Zustand herbeiführen soll (§§ 61, 63, 65 FlurbG), und treten mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Flurbereinigungsbehörde eine entsprechende Anordnung erlässt (Ausführungsanordnung, vorzeitige Ausführungsanordnung, Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung).

**1. Zeitpunkt der Besitzbeendigung**

Unbeschadet etwa noch verbliebener Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan sind Besitz, Verwaltung und Nutzung der alten Grundstücke für die bisherigen Eigentümer oder Besitzer mit den nachfolgend aufgeführten Zeitpunkten beendet:

Nutzungsart	Besitzbeendigung
- Getreide, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte	am 31.10.2017
- Hackfrüchte	am 31.10.2017
- Gärten, Obstbäume, Beerensträucher	am 31.10.2017
- versetzbare Anlagen	am 31.10.2017
- Hofräume, Gebäudeflächen, nicht versetzbare Anlagen	am 31.10.2017
- Bauflächen, Bauerwartungsbereiche	am 31.10.2017

Die Aberntung bzw. Räumung muss am Abend der vorgenannten Tage beendet sein.

**2. Zeitpunkt des Besitzantritts**

Die Empfänger der Landabfindung sind berechtigt, die ihnen zugeteilten neuen Grundstücke einen Tag nach den unter Nr. 1 festgesetzten Terminen in Besitz zu nehmen sowie sie zu bewirtschaften und zu nutzen.

**3. Wirkung des Besitzüberganges**

**3.1 Allgemeine Bestimmungen**

Der Besitz geht Kraft Gesetzes zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB).

Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht berührt werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, nach Herbeiführung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses einzelne oder alle Aberntungsfristen nach Bedarf für alle Beteiligten gleichmäßig zu verlängern, wenn dies infolge allgemeiner Verspätung der Ernte notwendig erscheint. Zur Fristverlängerung in Einzelfällen ist allein die Flurbereinigungsbehörde zuständig.

**3.2 Obstbäume, Beerensträucher, Feldgehölze**

Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht bis zum 31.10.2017 noch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu.

Gemäß § 50 FlurbG hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Feldgehölze, Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.

Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind bis zur Schlussfeststellung nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde im Rahmen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gestattet. Widrigenfalls werden Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt.

**3.3 Versetzbare Anlagen**

Versetzbare Einfriedungen, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dergleichen hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 31.10.2017 zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist diese als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 01.11.2017 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.

**3.4 Nicht versetzbare Anlagen**

Diese Anlagen (Gebäude, bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedungen, Brunnen und dergleichen) gehen, soweit zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen.

**4. Regelung der Pachtverhältnisse**

Für die Regelung der Pachtverhältnisse gelten die §§ 70 und 71 FlurbG. Dies bedeutet:

- a) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- b) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen.
- c) Über den Ausgleich des Wertunterschiedes und die Auflösung des Pachtvertrages entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Eine Entscheidung ergeht nur auf Antrag.
- d) Der Antrag auf Auflösung des Pachtvertrages kann nur vom Pächter gestellt werden.
- e) Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Pächter und Verpächter eine abweichende Regelung getroffen haben.

**5. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadenersatz. Nach § 137

(Fortsetzung von Seite 9)

FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

#### 6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, angeordnet. Sie liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Ein Nutzungswechsel ist entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf erst nach Abschluss der jährlichen Ernte möglich. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die Beteiligten ihre Landabfindung nicht zu den in diesen Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten in Besitz nehmen könnten. Da sie sich bereits wirtschaftlich auf den Besitzwechsel in diesem Jahr eingestellt haben, würde eine Verzögerung für diese Beteiligten erhebliche Nachteile zur Folge haben.

Da der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung eingelegter Rechtsbehelfe.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez.  
Mathias Geßner  
Amtsleiter

#### BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1975/16  
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2016

### Änderung stellvertretendes Mitglied Unterausschuss Kindertageseinrichtungen

#### Genauere Fassung:

01 Im Unterausschuss Kindertageseinrichtungen wird Frau Miriam Trautwein (bisher Lieselotte Keil) als erstes stellvertretendes Mitglied für Herrn Michael Hack benannt. ■

#### BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1973/16  
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2016

### Änderung der Besetzung der Unterausschüsse „Kindertageseinrichtungen“ und „Entgeltordnung“

#### Genauere Fassung:

Nach der Wahl zur Besetzung des Städtelternbeirates Erfurt werden folgende Vertreter des Städtelternbeirates benannt.

#### Unterausschuss Entgeltordnung:

Besetzung alt:

Mitglied	1. Stellvertreter*in	2. Stellvertreter
Anika Diez	Rebecca Kohler	N.N.

Besetzung neu:

Mitglied	1. Stellvertreter*in	2. Stellvertreter
Anika Diez	Steve Forster	Christin Kettner

#### Unterausschuss Kindertageseinrichtungen:

Besetzung alt:

Mitglied	1. Stellvertreter*in	2. Stellvertreter
Rebecca Kohler	Matthias Schulz	Anika Diez

Besetzung neu:

Mitglied	1. Stellvertreter*in	2. Stellvertreter
Steve Forster	Christin Kettner	Anika Diez

#### BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1931/16  
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2016

### Änderung der Stellvertreterregelung im UA Kindertagesstätten

#### Genauere Fassung:

- 01 Frau Stefanie Hantke wird zur 1. Stellvertreterin von Frau Alexandra Bernhardt benannt (bisher Daniel Stassny). ■
- 02 Herr Daniel Stassny wird als 2. Stellvertreter für Frau Alexandra Bernhardt benannt (bisher Christiane Schubert) ■

#### BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2030/16  
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2016

### Förderung Schotte

#### Genauere Fassung:

Nach Punkt 1.4 der FRLJHEF-P werden dem Schotte e.V. für das Jahr 2016 Sachkosten in Höhe von 3750 Euro zugewiesen. ■

#### BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1874/16  
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2016

### Benennung eines Mitgliedes im Unterausschuss Entgeltordnung

#### Genauere Fassung:

Der Jugendhilfeausschuss bestellt für die AG „Kindertagesbetreuung und Tagespflege“ der Stadt Erfurt (nach § 78 SGB VIII), gemäß Beschlusspunkt 01 Buchstabe C der Drucksache 1477/16 als

Mitglied: Frau Bettina Löbl  
Stellvertreterin: Frau Yvonne Unger

in den Unterausschuss „Entgeltordnung“. ■

### 1. Fischerprüfung 2017

Die nächste Fischerprüfung für das Stadtgebiet Erfurt findet am Freitag, dem 10.03.2017, 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1, Ratssitzungssaal, Raum 225 statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, also bis zum 10.02.2017, zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang und der Kopie eines amtlichen Ausweisdokumentes bei der unteren Fischereibehörde, Bürgeramt Erfurt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt (Altbau 2. Etage, Zimmer 256), einzureichen.

Die Zulassung zur Fischerprüfung erfolgt nur für Teilnehmer, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben. Es wird eine Prüfungsgebühr i. H. v. 15,00 EUR erhoben. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt, untere Fischereibehörde, Tel. 0361 655-7818. ■

Das Bürgeramt  
als untere Fischereibehörde ■

### Nächstes Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am 17. Februar 2017. ■

# Nichtamtlicher Teil

## Ausschreibungen

### Stellenangebote

In der Landeshauptstadt Erfurt ist zum frühestmöglichen Termin für die Dauer von sechs Jahren folgende Stelle zu besetzen:

#### Hauptamtlicher Beigeordnete (m/w) für Bürgerservice und Sicherheit

##### Anforderungsprofil:

Für die Funktion des Beigeordneten wird erwartet:

- ein abgeschlossenes Studium der Verwaltungswissenschaften (FH/Uni) und der Wirtschaftswissenschaften (FH/Uni) sowie umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen im unten genannten Aufgabenbereich
- Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit und die Kompetenz, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und sie kooperativ und leistungsorientiert zu führen
- Erfahrungen in Führungspositionen, Erfahrungen in der Kommunal- und/oder Landespolitik bzw. -verwaltung
- Fähigkeit zur konstruktiven Zusammenarbeit mit kommunalpolitischen Gremien und der Öffentlichkeit

Gesucht wird eine einsatzfreudige und erfahrene Persönlichkeit, die es vermag, mit dem Stadtrat, dem Oberbürgermeister und den anderen Beigeordneten vertrauensvoll, loyal und innovativ zusammen zu arbeiten. Erwartet wird fundiertes Fach- und Methodenwissen, Kreativität sowie Verhandlungsgeschick und hohes persönliches Engagement. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen und die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

##### Der Geschäftsbereich umfasst:

- das Bürgeramt,
- das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und
- das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- die Stabsstelle Beteiligungsmanagement.

Eine Änderung des Geschäftsbereiches bleibt vorbehalten. Gemäß den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung werden die Beigeordneten vom Stadtrat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und als hauptamtliche Beamte auf Zeit bestellt. Die Besoldung erfolgt gemäß § 7 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in Verbindung mit § 2 der Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit so wie gemäß §§ 2 – 4 der Thüringer Verordnung für die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit.

**Bewertung:** Besoldungsgruppe B 4

**Bewerbungsfrist:** 14.02.2017

Schriftliche Bewerbungen mit tabellarischem Lebens-

lauf, Lichtbild, Prüfungs- und Dienstzeugnisse, Tätigkeitsnachweisen sowie weiteren Referenzen richten Sie bitte bis 14.02.2017 (Posteingang) unter Angabe des Kennwortes „Beigeordneter“ an die Stadtverwaltung Erfurt, Büro des Oberbürgermeisters, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt.

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für die **Kulturdirektion** zum frühestmöglichen Termin einen

#### 1 Leiter (m/w) historisches Stadtarchiv bis 1871

##### Aufgabenschwerpunkte:

1. Leitung des historischen Stadtarchivs, Erschließung des Archivgutes (Ordnung und Verzeichnung) vor allem aus der Zeit vor 1872 (Urkunden, Amtsbücher, Akten)
2. Erstellen von Gutachten, Untersuchungen und Entscheidungsvorlagen zu historischen, archivischen und historisch-hilfswissenschaftlichen Fragen
3. Wahrnehmung der Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit
4. Benutzerberatung und -betreuung

##### Sie bieten:

- Hochschulabschluss (Diplom oder Master) in der Fachrichtung Archivwesen
- Umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaft / Stadtgeschichte und nachweisbares Interesse an der historischen Forschung
- Sprach- und Textverständnis frühneuzeitlicher und mittelalterlicher Quellen
- Kenntnisse der digitalen Archivierung
- Umfassende Kenntnisse über sämtliche das Stadtarchiv betreffende Gesetzesvorschriften (Thür-ArchivG, Archivordnung und Benutzungssatzung des Stadtarchivs)
- Bereitschaft zu konzeptioneller und praktischer Archivarbeit und Engagement bezüglich sämtlicher Angelegenheiten das Archiv betreffend

**Bewertung:** E 11 TVöD

**Bewerbungsfrist:** 10.02.2017

Im **Tiefbau- und Verkehrsamt** ist frühestmöglich folgende Stelle zu besetzen:

#### 1 Sachbearbeiter (m/w) Ingenieurbauwerke

##### Anforderungsprofil:

- Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit Schwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau oder vergleichbarer Studienschwerpunkt
- Berufserfahrung im Bereich der Vorbereitung und Durchführung von Brückenbaumaßnahmen
- Anwendungsbereite Kenntnisse der Gebiete Bau-, Verkehrs-, und Vertragsrecht, öffentliches Finanzwesen sowie der einschlägigen Unfallverhütungs- und bautechnischen Vorschriften, insbesondere:

ThürGemHV, BauGB, ThürVwVfG, ThürBO, Thür-StrG, VOB, HOAI, alle einschlägigen DIN /DIN EN und Regelwerke für den Brücken- und Ingenieurbau (Bast), Richtlinien und Arbeitsanweisungen des BMVI, Fördermittelgesetzgebung, Baustellenverordnung

- Führerschein Klasse B
- Hohes Maß an Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein insbesondere zur Beurteilung aller Fragen der Bau- und Verkehrssicherheit
- Kenntnisse der DV-Standardsoftware (z. B. Word und Excel) sowie der fachspezifischen Software
- Höhentauglichkeit  
(Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen.)

**Bewertung:** E 11 TVöD

Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA

**Bewerbungsfrist:** 17. Februar 2017

##### Hinweis:

Schwerbehinderte Bewerber (m/w) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf

➔ [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

## Bau-, Dienst- und Lieferleistungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Böhm, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1283; Fax 0361 655-1289; E-Mail [verdingungsstelle@erfurt.de](mailto:verdingungsstelle@erfurt.de)

### BAUAUFTRAG - ÖAB 050/17-66

Komplexobjekt Graf-Gotter-Straße Mitte/Keilsgasse/Molsdorf

- LT 02 Abwasserentsorgung, 03 Wasserversorgung, LT 08 Straßenbau und LT 14 Allgemeine Leistungen -

Ausführungsfrist: 15.05.2017 bis 31.12.2017

➔ [www.erfurt.de/ef125876](http://www.erfurt.de/ef125876)

### BAUAUFTRAG - ÖAB 036/17-66

Platzbefestigung Amtmann Kästner-Platz in Gispersleben

- LT 08 Straßenbau und LT 11 Freiflächengestaltung -

Ausführungsfrist: 15.05.2017 bis 27.10.2017

➔ [www.erfurt.de/ef125900](http://www.erfurt.de/ef125900)

Nähere Angaben zur Ausschreibung erhalten Sie unter

➔ [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

sowie bei der Eingabe des jeweiligen Webcodes in die Suchmaske auf

➔ [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de).

## Immobilien

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte Grundstücke zum **Verkauf** aus:

### Objekt-Nr. 502

Erfurt-Süd, Klausenerstraße 2  
Mehrfamilienhaus

7 WE mit ca. 594 m<sup>2</sup> Wohnfläche, komplett vermietet  
Grundstücksfläche: 433 m<sup>2</sup>

Baujahr: um 1900

Energiebedarfsausweis: Kennwert G 256 kWh/(m<sup>2</sup>.a);

Energieträger: Steinkohle, Gas

Mindestgebot: 350.000 EUR

➔ [www.erfurt.de/ef125839](http://www.erfurt.de/ef125839)

### Objekt-Nr. 515

Erfurt-Mitte, Weitergasse  
Baugrundstück

Grundstücksfläche: ca. 184 m<sup>2</sup>  
vermietet

Mindestgebot: 107.000 EUR

➔ [www.erfurt.de/ef125840](http://www.erfurt.de/ef125840)

### Objekt-Nr. 517

Waltersleben, Auf der Waidmühle  
Gartengrundstück

Grundstücksfläche: ca. 752 m<sup>2</sup>  
vertragsfrei

Mindestgebot: 25.100 EUR

➔ [www.erfurt.de/ef125841](http://www.erfurt.de/ef125841)

### Objekt-Nr. 518

Dittelstedt, Alt-Schmidtstedter Weg  
Grundstück mit Garagen

Grundstücksfläche: ca. 151 m<sup>2</sup>  
vertragsfrei

Mindestgebot: 20.000 EUR

➔ [www.erfurt.de/ef125842](http://www.erfurt.de/ef125842)

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen!

Angebotsfrist: 13. März 2017 (Posteingangsstempel!)

Weitere Informationen zu o. g. Objekt und den Ausschreibungsmodalitäten unter

➔ [www.erfurt.de/immobilien](http://www.erfurt.de/immobilien)

oder unter der **Hotline 0361 655-4444**.

## Sonstiges

### KRÄMERBRÜCKENFEST

**Größtes Altstadtfest Thüringens  
in der Landeshauptstadt Erfurt  
vom 16. bis 18. Juni 2017**

Entsprechend der „Kleinteiligkeit“ der Erfurter Altstadt werden grundsätzlich nur **attraktive Verkaufsstände** mit Sortimenten entsprechend Konzeption sowie einer maximalen Breite von 4,00 m und einer maximalen Tiefe von 3,00 m (ausgenommen von der maximalen Breite und Tiefe sind Versorgungs- und Verkaufsstände sowie

Geschäfte nach Schaustellerart auf dem Domplatz) zugelassen.

Verkaufsstände mit mittelalterlicher Gestaltung können im Rahmen dieser Ausschreibung nicht berücksichtigt werden. Für die Vermarktung und standmäßige Gestaltung des Mittelalterbereiches erfolgt eine separate Ausschreibung als Interessenbekundungsverfahren.

Eine Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der entsprechenden Eignungs- und Qualitätskriterien. Qualitätskriterien sind insbesondere die Attraktivität und Gestaltung des Verkaufsstandes, die Attraktivität und Ausgewogenheit des Sortiments sowie die Präsentation. Anträge mit Auflistung des Warenangebotes sowie den üblichen Angaben zum Geschäft einschließlich Fotos vom Versorgungs- bzw. Verkaufsstand und Verkaufssortiment sind **bis zum 13.03.2017** zu richten an die **Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt. Anträge ohne Fotos vom Verkaufsstand und Warenangebot sowie per E-Mail zugesandte Anträge werden nicht berücksichtigt.**

Wahrung der Antragsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Erfurt.

**Antragsformulare können unter o. g. Adresse angefordert oder im Internet unter ➔ [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) abgerufen werden.**

Abgegebene Anträge begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz. Über die Zulassung der Antragsteller entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Mitteilung. Jede Vereinbarung bezüglich der Zulassung bedarf der Schriftform. Der Standplatz wird ausschließlich vom Veranstalter bestimmt.

Antragsteller, die bis zum 15.05.2017 keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt nicht.

Eine Haftung, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem angegebenen Termin stattfindet, wird von der Landeshauptstadt Erfurt nicht übernommen. ■

## Ende der Ausschreibungen

### Sprechtage des Thüringer Bürgerbeauftragten in Erfurt

Zuhören, verstehen, aufklären, beraten und unterstützen. Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen hilft Bürgerinnen und Bürger bei Schwierigkeiten mit der öffentlichen Verwaltung in Thüringen. Jeder hat das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Ziel ist es, Bürgeranliegen schnell, unbürokratisch und einvernehmlich zu erledigen.

Dr. Kurt Herzberg bietet Gesprächstermine im Rahmen seiner Sprechtag am **Dienstag, dem 7. und 21. Februar 2017** an seinem Dienstsitz (Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt) an. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um telefonische Terminvereinbarung unter 0361 37-71871 gebeten.

Weitere Termine für eine Beratung im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter

➔ [www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de)

zu finden. Bürgeranliegen können auch gern schriftlich an ➔ [buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de](mailto:buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de) sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden. ■

### Impfen für Senioren 60+

Der Seniorenbeirat lädt ein zum 1. Senioren-Forum am 30. Januar 2017 um 14:00 Uhr in das Rathaus, Raum 243.

In einem Vortrag spricht der Amtsarzt Dr. Hesse zum Thema „Impfen 60+, Vorbeugung pro und kontra“ und der Vorstellung eines Projektes der Fachhochschule Erfurt mit anschließender Diskussion

Der Eintritt ist frei. ■

### Öffentliche Versteigerung

Die nächste öffentliche Versteigerung von Fundsachen gemäß § 979 BGB und sichergestellter Gegenstände, gemäß § 24 OBG, findet am 14. März 2017 um 16 Uhr im Haus der sozialen Dienste (Großer Saal), Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt, statt.

Die Besichtigung der Fundsachen und sichergestellten Gegenstände ist am o.g. Tag ab 14 Uhr möglich.

Diese Versteigerung wird von einer öffentlich bestellten Auktionatorin, der Sky Sensation, durchgeführt.

Zur Versteigerung stehen folgende Fundsachen: Uhren, Schmuck, technische Geräte, Bekleidung, Regenschirme, Fahrräder.

Zur Versteigerung stehen folgende sichergestellte Gegenstände: Fahrräder. ■

### Änderungen im Hausnummernbestand

Durch das Amt für Geoinformation und Bodenordnung wurden von Juli bis November 2016 folgende Anschriften geändert und gelöscht.

#### Änderung von Anschriften

Schl. alt	Alte Anschrift	Schl. neu	PLZ	Neue Anschrift
32020	Bischlebener Straße 13	32025	99094	Hangweg 3b
03040	Domstraße 1c	03040	99084	Domstraße 1f
31017	Hubertusstraße 10	31017	99094	Hubertusstraße 8a
06008	Heckenweg 12	06012	99085	Johannesflurweg 20
17009	Werner-Uhlworm-Straße 10	17009	99085	Werner-Uhlworm-Straße 7

#### Löschung von Anschriften

Str. Schl.	Straßenname	HNR	PLZ	Ortsteil
57020	Azmannsdorfer Straße	30, 34	99098	Linderbach
01018	Pflöckengasse	2	99084	Altstadt
22052	Ginsterweg	3	99097	Wiesenhügel

## Kursangebote der VHS

### Autogenes Training

Die bewusste Konzentration auf den eigenen Körper führt beim Autogenen Training über eine intensive Körperwahrnehmung zu tiefer innerer Entspannung, Ruhe und Ausgeglichenheit. An acht Abenden erlernen die Teilnehmenden schrittweise die sieben Grundformeln des Autogenen Trainings, die bei regelmäßiger Anwendung zu einem besseren Umgang mit Stress und zur positiven Stressbewältigung führen.

Kursnummer: M31100

Beginn: 13.02.2017 – 03.04.2017, jeweils 18:00 – 19:30 Uhr

Ort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt

Gebühr: 64,00 EUR, erm. 51,20 EUR

### Rückenschule

In diesem Kurs erfahren die Teilnehmenden, wie sie ihren Arbeitsalltag „entspannter“ und „rückengerechter“ bewältigen und Belastungen reduzieren können. Zur Entwicklung schmerzfreier Bewegungsfreude stehen im Kurs, neben der Vermittlung theoretischer und praktischer Informationen für einen gesunden Rücken, individuell ausgewählte Trainingsübungen im Vordergrund.

Kursnummer: M32400

Beginn: 16.02.2017 – 04.05.2017, jeweils 18:45 – 19:45 Uhr

Ort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt

Gebühr: 52,00 EUR, erm. 41,60 EUR

### Ehrenamtscoaching

Themen: Grundlagen des Freiwilligenmanagements; Gewinnung und Begleitung (Stellenprofile, Werbung und Akquise, Qualifizierung u.v.m.); Kommunikation, Würdigung und Anerkennung, Praktische Anwendungsübungen und Reflexion/Abschluss

Kursnummer: M10002

Beginn: 14.02.2017 – 14.03.2017, jeweils 18:00 – 19:30 Uhr

Ort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt

Gebühr: Ohne Gebühr – geförderter Kurs

### Thüringens Geschichte

Bilderreiche Reise durch thüringische Lande vergangener Jahrhunderte:

1. Von den frühen Spuren bis zum Ende der Ludowinger.
2. Vom Hochmittelalter bis zur Lutherzeit.
3. Von der Reformation bis zur Welt der Fürstentümer.
4. Von der Goethezeit bis ins Industriezeitalter

Kursnummer: M10158

Beginn: 14.02.2017 – 07.03.2017, jeweils 18:40 – 20:10 Uhr

Ort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt

Gebühr: 32,00 EUR, erm. 25,60 EUR

### Spanisch A1.1

Dieser Kurs ist für Teilnehmer ohne Vorkenntnisse. Der Kurs vermittelt sowohl Sprech- und Schreibfertigkeiten in der spanischen Sprache als auch Hör- und Lesekenntnisse.

Kursnummer: M42204

Beginn: 15.02.2017 – 24.05.2017, jeweils 17:00 – 18:30 Uhr

Ort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt

Gebühr: 120,00 EUR, erm. 96,00 EUR

Informationen und weitere Angebote der Volkshochschule unter der Rufnummer 0361 655-2950 oder unter [www.erfurt.de/vhs](http://www.erfurt.de/vhs)

## Graupapageien und Himmelblaue Zwergtaggeckos in Erfurt

### „Umwelt, Natur und Nachhaltigkeit“ (2) erklärt die Meldepflicht

Im vergangenen Jahr fand im südafrikanischen Johannesburg die 17. CITES-Vertragsstaatenkonferenz (CITES= Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) statt. Dabei wurde im Rahmen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) festgelegt, welche Tier- und Pflanzenarten künftig den damit verbundenen internationalen Handelsbeschränkungen unterliegen, diese werden in den Anhängen I bis III des WA aufgeführt.

Innerhalb der Europäischen Union wird das Washingtoner Artenschutzübereinkommen durch die EU-Artenschutzverordnung umgesetzt, die konkrete Vorschriften zur Ein- und Ausfuhr sowie ein umfassendes Vermarktungsverbot für die in ihren Anhängen A und B enthaltenen Tier- und Pflanzenarten enthält.

Während der 17. CITES-Konferenz wurde u.a. beschlossen, den Graupapagei (*Psittacus erithacus*) sowie den Himmelblauen Zwergtaggecko (*Lygodactylus williamsi*) vom Anhang II in den Anhang I des WA zu übernehmen. Damit werden diese beiden stark bedrohten Arten künftig in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung geführt und unterliegen so nicht nur einer Meldepflicht ab Haltungsbeginn, sondern benötigen im Fall ihrer Vermarktung eine auf das jeweilige Tier bezogene behördliche Genehmigung, die vorab zu beantragen ist.



Graupapagei  
(*Psittacus erithacus*)

Foto:  
Thüringer Zoopark  
Erfurt

Besonders Besitzer von Graupapageien sind daher aufgefordert, bei den sehr alt werdenden Tieren zu prüfen, ob neben einer Anmeldung bei der Naturschutzbehörde auch die erforderlichen Herkunftsnachweise lückenlos vorhanden sind und die Kennzeichnung des Vogels (z.B. ein geschlossener Ring) unverändert erhalten ist. Bei etwaigen Problemen, bestehenden Fragen zu anderen Tierarten oder Informationsbedarf zu artenschutzrechtlichen Vorschriften, sollten sich betroffene Erfurter Tierhalter an das Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, wenden (Tel.: 0361 655-2558 oder -2553, email [umweltamt@erfurt.de](mailto:umweltamt@erfurt.de)). Ein Formular zur Anmeldung von Tieren (Tierbestandsanzeige) kann unter [www.erfurt.de/ef115157](http://www.erfurt.de/ef115157) heruntergeladen werden. ■

## Erfurter Forschergeist löst Geschichtsrätsel

Die Untere Denkmalschutzbehörde veröffentlichte im Amtsblatt 17/2016 ein Dia und fragte nach dem dort zu sehenden Gebäude, das bisher nicht zuordenbar war.

Im Archiv der Unteren Denkmalschutzbehörde lagern kleine historische Schätze zur Stadtgeschichte Erfurts. Fotografien, Stadtpläne, Grundrisse alter Gebäude sowie Fakten zur Baugeschichte. Immer wieder findet sich Material, welches auch den historisch versierten Mitarbeitern/innen Rätsel aufgibt. Wahrscheinlich 1991 entstand eine Diareihe zu Erfurter Gebäuden, die nun nach dem Umfragerätsel vollständig beschriftet werden kann.

Viele Erfurter Bürger und Bürgerinnen beteiligten sich begeistert an dem historischen Rätsel: Sie spazierten durch die Altstadt der Landeshauptstadt, recherchierten im Stadtarchiv, suchten auf alten Fotografien, schrieben ihre Hinweise als E-Mail und riefen regelmäßig mit neuen Lösungsideen an.

Nach sechs Wochen konnte das Rätsel gelöst werden.

Frau Ziegenhagen aus Erfurt gab den entscheidenden Hinweis: Das Gebäude gehörte zur Mainzerhofstraße und läge schräg gegenüber der Hausnummer 5. Damit konnten die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde das Haus als Nummer 10 identifizieren, welches zum ehemaligen Optimagelände gehörte und 1992/1993 vollständig abgerissen wurde.

Heute befindet sich auf dem Standort ein Neubau. Insgesamt spiegelt die Mainzerhofstraße mit ihrer unterschiedlichen Bebauung den städtebaulichen Wandel insbesondere in der Nachwendezeit wider.

Aufgrund des riesigen Interesses der Erfurter an diesem Rätsel und wegen des gezeigten historischen Spürsinn sowie zahlreicher konkreter Anfragen zur Fortführung solcher Umfragerätsel sollen sich nun in diskontinuierlicher Weise die Erfurter als Hobbyhistoriker beteiligen können.

Die Untere Denkmalschutzbehörde bedankt sich herzlich bei allen Beteiligten. ■



## Welterbe-Vermittlung in Regensburg

„Arain! Der Erfurter Synagogenabend“



Welterbe-Vermittlung stellt eine Daueraufgabe für Unesco-Welterbestätten dar und ist eng mit Teilhabekonzepten verbunden.

In Regensburg ist seit 2011 der zentrale Ort dafür das Besucherzentrum Welterbe. Dort, im Salzstadel an der Steinernen Brücke, wird der Besucher durch eine Dauerausstellung mit fünf Themenbereichen geführt.

Ausgehend vom Welterbetitel Regensburgs gibt sie einen Überblick über Besonderheiten der Stadt und ihre Geschichte. Interaktive Spielstationen, Medieninstallationen und Exponate zur Stadt ergänzen das Angebot. In Sonderausstellungen werden Aspekte des Welterbes aufbereitet, um das Thema in der Stadtgesellschaft zu kommunizieren.

Matthias Ripp, seit 2007 Koordinator der Welterbestätte „Altstadt Regensburg mit Stadtamhof“, spricht am 7. Februar 2016 darüber in der Erfurter Alten Synagoge. Der Abend wird moderiert von Hardy Eidam, Oberkurator der Erfurter Geschichtsmuseen. Einlass in die Alte Synagoge ist ab 19:00 Uhr, Beginn um 19:30 Uhr. Der Eintritt ist frei.

➔ [welterbe-werden.erfurt.de](http://welterbe-werden.erfurt.de)

## Die Pest, die Angst und der Schatz

Filmvorführung in der Synagoge



Der MDR-Film „Die Pest, die Angst und der Schatz von Erfurt“  
Foto: © MDR, Andreas Lander

Im Juli des vergangenen Jahres wurde der Film „Die Pest, die Angst und der Schatz von Erfurt“ exklusiv vor der Erstaussstrahlung im MDR-Fernsehen im Open Air-Kino des Kulturhofs zum Guldernen Krönbacken in der Michaelisstraße 10 einem gespannten Erfurter Publikum vorgeführt. Aufgrund des großen Interesses zeigt das Erfurter Museum Alte Synagoge nun in Kooperation mit dem MDR den Film aus der Reihe „Geschichte Mitteldeutschlands“ ein zweites Mal: Am 2. Februar um 19:30 Uhr, dieses Jahr nun im Rahmen des Begleitprogramms zur aktuellen Sonderausstellung „...euch hindert hieran nymandt. Die Pogrome von Köln und Erfurt 1349“.

Nach dem Film bitten die Kuratoren Dr. Maria Stürzebecher und Hardy Eidam sowie Gabriele Rose, die Regisseurin und Autorin des Films, zum Gespräch.

Einlass in die Alte Synagoge in der Waagegasse 8 ist ab 19:00 Uhr. Der Eintritt ist frei. Weitere Informationen zur Ausstellung, die noch bis zum 19. März 2017 zu sehen ist, sowie zu weiteren Veranstaltungen sind im Internet zu finden.

➔ [alte-synagoge.erfurt.de](http://alte-synagoge.erfurt.de)

## Kunstlabor geht ins dritte Jahr

Workshops in Erfurter Ateliers



In den Februar- und in den Osterferien (06.-09.02. u. 10.-13.04.17, jeweils 10-14 Uhr) haben Schüler von 10 bis 18 Jahren die Möglichkeit, in den Ateliers Erfurter Künstler und in den Künstlerwerkstätten aktiv zu sein.

Katrin Sengewald (Malerei/Grafik), Andreas Bauer (Malerei), Thomas Lindner (Metall und Design), Doreen Reifenger (Keramik), Britta Schatton (Textil), Florian Schmigalle (Holz) und Rosmarie Weinlich (Malei, Objekt- und Konzeptkunst) arbeiten mit den Schülern gemeinsam in verschiedenen künstlerischen Genres.

Das Kunst-Labor ist ein Gemeinschaftsprojekt des perspektiv e.V., Verband Bildender Künstler Thüringen e.V., der Friedrich-Schiller-Schule, den Künstlerwerkstätten und der Kulturagentin Katrin Sengewald.

Finanziert wird das Projekt vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Programms „Kultur macht stark“ und der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V., „Künste öffnen Welten“. Anmeldungen sind unter Tel. 0361 655-1620 möglich.

➔ [www.erfurt.de/kuenstlerwerkstaetten](http://www.erfurt.de/kuenstlerwerkstaetten)

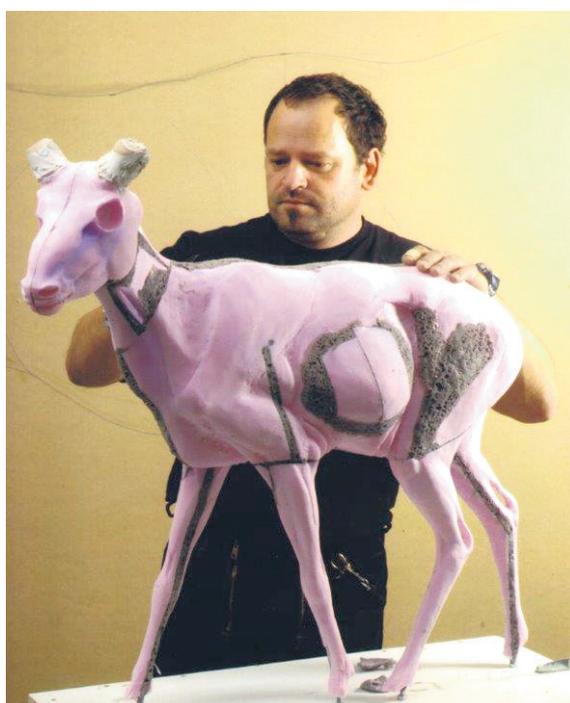
# Giraffe, Eisbär, Sumpfhirsch, Elch und Tiger

Eine Werkschau des Präparators Ralf Nowak im Naturkundemuseum

Ende der 1950er Jahre in Warnemünde geboren, die Kindheit in Erfurt verbracht, dort am Zoopark eine Ausbildung zum Tierpfleger genossen, verschlug es Ralf Nowak zu Beginn der 1980er Jahre nach Berlin. An der Humboldt Universität nutzte er die Möglichkeit und erlernte das Handwerk und die Kunst der Präparation. 1977 begann die Tätigkeit am Naturkundemuseum Erfurt, die dann später zur Position des zoologischen Präparators wurde.

Die Tätigkeit eines Präparators an einem Museum umfasst sehr viel mehr als nur das Abhäuten von Tieren und deren fachgerechte Präparation. Viele Arbeitsprozesse sind notwendig, bis ein naturkundliches Exponat für Ausstellungs- oder Sammlungszwecke fertiggestellt ist. Die äußere Gestalt des zu präparierenden Tieres muss nachempfunden werden, die Farbgebung muss authentisch gearbeitet und die entsprechenden Lichtverhältnisse beachtet werden. Eine breite Artenkenntnis und das Wissen um die äußere Gestalt der Lebewesen sind nützlich und erforderlich.

Im Laufe der vier Jahrzehnte, die geprägt waren von



gesellschaftlichen und politischen Veränderungen, zeigte sich Nowaks Arbeit oft als eine Herausforderung. Meilensteine in dieser Zeit des Präparierens waren z. B. die Neugestaltung des Naturkundemuseums im Gebäude der Großen Arche 14, die naturgetreue Modellierung der lebensechten Eiche im Haus sowie die Präparation großer Exponate wie Giraffe, Eisbär, Sumpfhirsch, Elch, Tiger und viele mehr.

Zahlreiche Sonderausstellungen haben dem Präparator im Laufe dieser Zeit interessante neue Themenbereiche eröffnet und ihn mitunter auch auf Expeditionen in ferne Länder geführt.

Die Schau „40 Jahre für das Naturkundemuseum“, die vom 20. Januar bis 15. März 2017 in der Großen Arche 14 zu sehen ist, zeigt Werke und Arbeitsergebnisse des zoologischen Präparators Ralf Nowak, der sein 40jähriges Dienstjubiläum am Erfurter Museum feiert. Rückblicke und Einblicke in eine abwechslungsreiche Zeit des Gestaltens und Präparierens werden dem interessierten Besucher gewährt.

## Einblick in die Ikonenmalerei

bis zum 19. Februar möglich



Ausstellungszeit für Ikonenmalereien verlängert.

Die 2012 erfolgte Schenkung Hedwig und Heinz Pohlen, Aachen, hatte das Angermuseum zum Anlass genommen, eine Ausstellung mit russischen Ikonen einzurichten. Das Aachener Sammlerehepaar trug in mehreren Jahrzehnten vorwiegend russische Ikonen des 17. bis 19. Jahrhunderts zusammen. Ergänzt wurden die Exponate durch zahlreiche Leihgaben: Ikonenmalereien und Metallikonen aus der Erfurter Sammlung Gerhard Pohl, Bildwerke aus dem Ikonen-Museum der Stadt Frankfurt am Main und prächtige liturgische Geräte aus einer weiteren Privatsammlung.

Damit wird dem Besucher ein wunderbarer Überblick über die wichtigen Felder der Ikonenmalerei gegeben. Ferner werden Aspekte der russisch-orthodoxen Liturgie und die traditionelle Technik der Ikonenherstellung erläutert.

Nachdem die Leihgeber ihr Einverständnis erklärten, hat sich die Museumsleitung entschlossen, die Ausstellungszeit bis zum 19. Februar 2017 zu verlängern. Ebenfalls erweitert wurde das Begleitprogramm mit Kuratorenführung, Kunstpause und Führungen in russischer Sprache.

## Abendmahlskanne und Obrigkeitslehre

Reformation verständlich erklärt



Die Abendmahlskanne schuf Erasmus Wagner im Jahre 1621 / Angermuseum Erfurt.

Einmal im Monat, immer donnerstags, 12 Uhr, lädt das Stadtmuseum Erfurt in der Johannesstraße zu der Geist und Sinne inspirierenden kurzen „Mittagspause“ ein. Regelmäßig werden in diesen 10 Minuten interessante, kuriose und spektakuläre Objekte aus der Sammlung des Museums oder aus den Sonderausstellungen vorgestellt. Im Luther-Jubiläumsjahr 2017 wird das Stadtmuseum seine Mittagsreihe vollständig in den Dienst des Jahresthemas „Reformation“ stellen. Präsentiert werden Objekte und Zeugnisse, die mit dem Reformationsgeschehen in der Stadt Erfurt und Thüringen zusammenhängen. Zugleich werden wichtige Facetten und Folgewirkungen der Reformation in verständlicher Form angesprochen – vom gewandelten Abendmahlsverständnis über die lutherische Obrigkeitslehre bis hin zur Reformation als mediales Ereignis. Los geht's am Donnerstag, dem 16. Februar, 12 Uhr, mit dem Thema „Die Dinge der Reformation: Abendmahlskelch und Abendmahlskanne aus der Erfurter Andreaskirche (15./16. Jh)“. Der Eintritt ist während der Veranstaltung frei.

## Neue Nashorndame im Thüringer Zoopark Erfurt



Nashornkuh Marcita ist die Hoffnung für ersehnten Nachwuchs.

Die Nashörner im Erfurter Zoo sind wieder zu dritt: Nashornkuh Marcita zog bereits Ende letzten Jahres vom Zoo Osnabrück nach Erfurt. Sie leistet jetzt dem 23-jährigen Bullen Dino und der 20-jährige Kuh Numbi Gesellschaft. Nach einer ersten Eingewöhnungszeit hinter den Kulissen ist sie mittlerweile auch für Besucher zu sehen.

Marcita wurde 2005 im Serengeti-Park Hodenhagen geboren. Später zog sie nach Osnabrück. Dort hatte sie nach Einzug eines neuen Bullen ihren Platz in der Herde verloren. In Erfurt soll Marcita nun gemeinsam mit Dino für Nachwuchs sorgen.

Bereits im November verließ Nashornkuh Temba den Zoopark. Sie lebt jetzt im Zoo von Dvur Králové in Tschechien.

Der Tiertausch war notwendig, da der Nachwuchs in Erfurt ausblieb. Die Zucht einer Reservepopulation von Breitmaulnashörnern in den Zoos wird aber immer wichtiger, da die Tiere durch die ausufernde Wilderei in Afrika akut gefährdet sind. Im Rahmen des Europäischen Erhaltungszuchtprogramms (EEP) wurde deshalb der Tiertausch organisiert.

# Neujahrsempfang im Rathaus

OB Bausewein hält Rückschau und gibt einen Ausblick auf 2017

Am 19. Januar lud Oberbürgermeister Andreas Bausewein zum traditionellen Neujahrsempfang in den Festsaal des Erfurter Rathauses ein. Neben zahlreichen Repräsentanten aus Politik und Wirtschaft begrüßte das Stadtoberhaupt Vertreter der Kirchen, der Bundeswehr und Polizei sowie von Vereinen, Verbänden und Stiftungen aus den Bereichen Bildung, Sport und Kultur.

In seiner Ansprache blickte der OB zurück auf das vergangene Jahr; Schwerpunktthemen waren der Zuzug Geflüchteter, der nun endlich abgeschlossene



Traditionell empfängt der Oberbürgermeister auch diejenigen Erfurterinnen und Erfurter, die im zurückliegenden Jahr ein seltenes Alters- oder Ehejubiläum feiern konnten – ein Paar feierte Eiserne Hochzeit, fünf Paar freuten sich über 60 gemeinsame Ehejahre.

Bau der Multifunktionsarena und die Bundesgartenschau 2021. Außerdem ging Bausewein in seiner Rede auf die Haushaltslage der Stadt ein, verbunden mit der Aussage, auch in Zukunft zu investieren – parallel zu den Kitas müsse nun die Sanierung der Schulen vorangetrieben werden – und erinnernd an die Proteste der Kulturschaffenden 2016.

Wie in jedem Jahr hat die Stadtverwaltung die Höhepunkte des Jahres in einem filmischen Rückblick zusammengestellt.

[www.erfurt.de/mediathek](http://www.erfurt.de/mediathek)

## Nebel verhindert Spiel gegen Dortmund



Es hätte ein großer Tag werden sollen – für den Fußball in Erfurt und für unsere Stadt. Zwei Jahre, nachdem im Januar 2015 mit dem Abriss des Marathontors der Bau der Multifunktionsarena begann, sollte diese am Sonntag mit dem Spiel des FC Rot-Weiß Erfurt gegen keinen geringeren als den Erstligisten Borussia Dortmund eröffnet werden. Bei strahlend blauem Himmel und Sonnenschein, angenehmen Temperaturen um die 0 Grad Celsius waren die Tribünen des Steigerwaldstadions gut gefüllt. Das Vorprogramm lief, alle freuten sich auf einen tollen Fußballnachmittag. Dann kam die Hiobsbotschaft: Die Dortmunder Mannschaft sitzt im Flieger und bekommt am Erfurter Flughafen keine Landeerlaubnis.

Starker Nebel hatte eine Landung verhindert. Enttäuschung ging durch das Stadion, als RWE-Presse-sprecher Wilfried Mohren eine Nachricht von seinem BVB-Kollegen direkt aus dem Flugzeug verlas und feststand: Die Dortmunder haben keine Chance und fliegen wieder Richtung Heimat. Bitteres und zähes Ende eines Sonntages, an dem das Wetter ein schönes Fußballfest verhinderte.

Ein Trost folgte allerdings umgehend: Borussia Dortmund versucht schnellstmöglich, erneut nach Erfurt zu kommen, um das Freundschaftsspiel nachzuholen. Die für den 22. Januar erworbenen Karten behalten ihre Gültigkeit. [www.rot-weiss-erfurt.de](http://www.rot-weiss-erfurt.de)

## Steigerwald Fan Kids

Die Steigerwald Fan Kids sind das besondere Stadionerlebnis für Kinder. Zum Heimspiel gegen Hansa Rostock am 10. Dezember 2016 hatten die Steigerwald Fan Kids erstmals ihre vom Verein Spirit of Football und dem Fanrat Erfurt betreute FairPlay-Zone in Block N auf der Haupttribüne bezogen.

Im Block N haben die Kinder ganz nah am Spielfeld ihren eigenen Bereich im Steigerwaldstadion bekommen. Für 5 Euro pro Kind können die jungen Fußballfans zwischen 6 und 13 Jahren zu den Steigerwald Fan Kids kommen und werden dort, von in der Jugendarbeit erfahrenen Betreuern, beaufsichtigt und geleitet.

Die Kinder können und sollen sich aktiv betätigen. So gibt es eigene Gesänge, Choreographien oder Bewegungsmöglichkeiten. Ebenso können sich die Kinder in einen separaten Rückzugsraum begeben, wenn sie gerade mal nicht vom Spiel fasziniert sind und sich an den Aktionen nicht beteiligen wollen.

Neben dem Stadionerlebnis sollen den Kindern situativ und spielerisch der Umgang mit den eigenen Emotionen, das Übernehmen von Verantwortung in der Gruppe und Werte wie Fairplay und Respekt vermittelt werden. Beschimpfungen und Beleidigungen von Schiedsrichtern oder dem Gegner unterstützt der Verein nicht, sondern zeigt den Kindern Wege auf, ihre Emoti-

onen in die positive Unterstützung der eigenen Mannschaft umzuwandeln.

Die Betreuer von Spirit of Football e. V. und dem Fanrat Erfurt übernehmen nach Übergabe der Kinder die Aufsichtspflicht. Die Eintrittskarten sind auf 100 Stück begrenzt. Der Erfurter Verein Spirit of Football e.V. wurde für den DFB-Integrationspreis 2016 „Viele Kulturen – Eine Leidenschaft“ in die letzte Auswahlrunde aufgenommen; die Entscheidung über die Preisträger wird Anfang 2017 bekannt gegeben.



Foto: A. Aris

## Besuch und kein Bett mehr frei? Beliebtes 111-Euro-Angebot wird weitergeführt.

Bei Ihnen kündigt sich Besuch an und Sie haben keine Ahnung, wo Sie Übernachtungsgäste in Ihrer Wohnung unterbringen sollen? Speziell für alle Erfurter und deren Gäste hat die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) auch für das Jahr 2017 ein beliebtes Angebot neu aufgelegt: Für 111 Euro haben Erfurter Bürger die Möglichkeit, zwei Übernachtungen für zwei Personen im Doppelzimmer inklusive Frühstück zu buchen.

Die ETMG konnte neun kooperierende Erfurter Hotels für diese Aktion gewinnen, die ein Zimmerkontingent zur Verfügung stellen. Egal ob es ein Hotel in der Innenstadt oder in ruhiger Lage sein soll, für jeden Anspruch lässt sich dabei das Richtige finden. Mit dem Angebot soll die Gastfreundschaft der Erfurter unterstützt werden.

Zu beachten ist, dass je nach Verfügbarkeit bis zu drei Zimmer gebucht werden können. Für Klassentreffen o. ä. steht das Zimmerkontingent nicht zur Verfügung. Die Buchung ist unter Vorlage des Personalausweises in der Erfurt Tourist Information am Benediktsplatz 1 möglich.

**BESUCH?**

**Und Ihr Heimplatz  
aus allen Nähten?**

**111,- €**

**2 Personen**  
im Doppelzimmer

**2 Nächte**  
inkl. Frühstück

Betten Sie die Häupter Ihrer Lieben doch einfach im Hotel. Sie als Erfurterin oder Erfurter zahlen nur 111,- € für zwei Personen im Doppelzimmer und zwei Nächte inkl. Frühstück.

## Neubürgerempfang am 27. Januar 2017

Es ist zu einer schönen Tradition geworden, dass Oberbürgermeister Andreas Bausewein regelmäßig alle zugezogenen Erfurterinnen und Erfurter in ihrer neuen Heimat willkommen heißt und als Neubürger in Erfurt begrüßt. Die Einladungen zum Neubürgerempfang werden bei der Anmeldung im Bürgerservicebüro zusammen mit einem Willkommenspaket ausgereicht. Heute um 17 Uhr ist es wieder soweit: Oberbürgermeister Andreas Bausewein begrüßt rund 100 Neubürgerinnen und Neubürger im Festsaal des Rathauses und lädt im Anschluss zu einer Stadtführung mit der Erfurt Tourismus- und Marketing GmbH. Der nächste Neubürgerempfang findet dann am 2. Juni um 17 Uhr statt.